Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 67 „Nord V“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

1 Aachener Verkehrsverbund GmbH 1
1.1 Mit Schreiben vom 25.02.2019 1
1.1.a Keine Bedenken 1
2 Kreis Heinsberg: Abfallwirtschaft 1
3 Kreises Heinsberg – Abgrabungsbehörde 1
3.1 Mit Schreiben vom 12.01.2018 1
3.1.a Keine Bedenken 1
4 Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen – deaktiv 1
4.1 Mit Schreiben vom 06.02.2018 1
4.1.a Angleichung des Geländeniveaus der Grundstücke an die Verkehrsfläche 1
4.1.b Abstellräume 2
5 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen 3
5.1 Mit Schreiben vom 15.01.2018 3
5.1.a Keine Bedenken 3
5.2 Mit Schreiben vom 11.06.2018 3
5.2.a Keine Bedenken 3
5.3 Mit Schreiben vom 24.01.2019 3
5.3.a Keine Bedenken 3
6 Kreis Heinsberg: Amt für Soziales 4
6.1 Mit Schreiben vom 12.01.2018 4
6.1.a Keine Bedenken 4
7 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung 4
8 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau 4
9 Kreis Heinsberg: Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 4
10 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Aachen 4
11 Gemeinde Waldfeucht: Bauen 5
11.1 Mit Schreiben vom 18.01.2018 5
11.1.a Keine Bedenken 5
11.2 Mit Schreiben vom 28.06.2018 5
11.2.a Keine Bedenken 5
11.3 Mit Schreiben vom 11.02.2019 5
11.3.a Keine Bedenken 5
12 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 6
12.1 Mit Schreiben vom 19.02.2018 6
12.1.a Bergbau 6
12.1.b Grundwasserverhältnisse 6

12.1.c Weitere Beteiligung 7
13 Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 26 8
14 Bezirksregierung Köln – Dez. 25 8
15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung 8
15.1 Mit Schreiben vom 09.02.2018 8
15.1.a Keine Bedenken 8
15.2 Mit Schreiben vom 03.07.2018 8
15.2.a Keine Bedenken 8
15.3 Mit Schreiben vom 11.02.2019 9
15.3.a Keine Bedenken 9
16 Bezirksregierung Köln – Dez. 35.4 9
17 Bezirksregierung Köln – Dez. 51 9
18 Bezirksregierung Köln – Dez. 52 9
19 Bezirksregierung Köln – Dez. 53 9
20 Bischöfliches Generalvikariat Aachen 9
21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 10
21.1 Mit Schreiben vom 18.01.2018 10
21.1.a Keine Bedenken 10
21.1.b Baukräne 10
21.2 Mit Schreiben vom 24.01.2019 11
21.2.a Keine Bedenken 11
22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 11
23 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln 12
24 Deutsche Bahn AG 12
24.1 Mit Schreiben vom 22.01.2018 12
24.1.a Keine Bedenken 12
24.2 Mit Schreiben vom 12.06.2018 12
24.2.a Keine Bedenken 12
24.3 Mit Schreiben vom 14.01.2019 12
24.3.a Keine Bedenken 12
25 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH 13
26 Deutsche Telekom AG, Niederlassung Mönchengladbach 13
27 Erftverband 13
28 Kreis Heinsberg: Federführung 13
28.1 Mit Schreiben vom 17.07.2018 13
28.1.a Keine Bedenken 13
28.1.b Untere Naturschutzbehörde 13
28.1.c Untere Immissionsschutzbehörde 14
28.1.d Straßenverkehrsamt 15

28.1.e Brandschutz 15
28.2 Mit Schreiben vom 20.02.2019 15
28.2.a Einleitung 15
28.2.b Straßenverkehrsamt: 16
28.2.c Untere Immissionsschutzbehörde: 16
28.2.d Untere Naturschutzbehörde: 17
28.2.e Brandschutz 18
29 Gemeente Onderbanken 18
30 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb 18
30.1 Mit Schreiben vom 21.06.2018 18
30.1.a Tektonische Störungen 18
30.2 Mit Schreiben vom 25.02.2019 18
30.2.a Erdbebengefährdung 18
30.2.b Baugrund 19
30.2.c Tektonik / Sümpfungsmaßnahmen 19
31 Kreis Heinsberg: Gesundheitsamt-Team 20
31.1 Mit Schreiben vom 01.02.2018 20
31.1.a Keine Bedenken 20
32 Handwerkskammer Aachen 20
33 Industrie- und Handelskammer Aachen 20
33.1 Mit Schreiben vom 16.02.2018 20
33.1.a Keine Bedenken 20
33.2 Mit Schreiben vom 14.01.2019 20
33.2.a Keine Bedenken 20
34 Kreisbauernschaft Heinsberg e.V. 21
35 Kreis Heinsberg: Kreisstraßenbau 21
35.1 Mit Schreiben vom 16.01.2018 21
35.1.a Keine Bedenken 21
36 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach 21
36.1 Mit Schreiben vom 01.02.2018 21
36.1.a Verkehrsimmissionen 21
36.2 Mit Schreiben vom 20.06.2018 22
36.2.a Verkehrsimmissionen 22
36.3 Mit Schreiben vom 18.02.2019 22
36.3.a Keine Bedenken 22
37 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein 22
38 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde 23
38.1 Mit Schreiben vom 13.07.2018 23
38.1.a Waldausgleich 23
39 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften 24

39.1 Mit Schreiben vom 16.01.2018 24
39.1.a Keine Bedenken 24
39.1.b Weitere Beteiligung 24
39.2 Mit Schreiben vom 02.07.2018 24
39.2.a Keine Bedenken 24
39.2.b Weitere Beteiligung 25
39.3 Mit Schreiben vom 06.02.2019 25
39.3.a Keine Bedenken 25
39.3.b Weitere Beteiligung 25
40 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege 25
41 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen 26
41.1 Mit Schreiben vom 08.02.2018 26
41.1.a Kompensation 26
41.2 Mit Schreiben vom 09.07.2018 26
41.2.a Kompensation 26
41.2.b Eingriffsbilanzierung 27
41.3 Mit Schreiben vom 20.02.2019 28
41.3.a Allgemeine Hinweise 28
42 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 28
42.1 Mit Schreiben vom 23.01.2018 28
42.1.a Bodendenkmäler 28
43 NEW Netz GmbH 29
43.1 Mit Schreiben vom 31.01.2018 29
43.1.a Keine Bedenken 29
43.2 Mit Schreiben vom 25.06.2018 29
43.2.a Keine Bedenken 29
43.3 Mit Schreiben vom 18.01.2019 30
43.3.a Keine Bedenken 30
44 Kreis Heinsberg: Ordnungsamt 30
45 regionetz GmbH 30
46 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. 30
47 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH 30
48 RWE Power AG Abt. POJ-LN 30
49 RWE Power AG Abt. POJ-BV 31
49.1 Mit Schreiben vom 02.02.2018 31
49.1.a Verweis auf vorherige Schreiben 31
49.2 Anlage 1: Schreiben vom 20.04.2016 31
49.2.a Humose Böden 31
49.3 Anlage 2: Schreiben vom 16.01.2018 32
49.3.a Tektonische Störung „Sprung von Gangelt“ 32

49.4 Mit Schreiben vom 14.01.2019 ... 32
49.4.a Bestätigung des vorherigen Schreibens ... 32
50 Kreis Heinsberg: Stabsstelle Demographischer Wandel und Sozialplanung ... 33
51 Kreis Heinsberg: Straßenverkehrsamt ... 33
51.1 Mit Schreiben vom 15.01.2018 ... 33
51.1.a Keine Bedenken ... 33
52 Kreis Heinsberg: Untere Bodenschutzbehörde ... 33
52.1 Mit Schreiben vom 21.02.2018 ... 33
52.1.a Keine Bedenken ... 33
53 Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde ... 34
53.1 Mit Schreiben vom 15.01.2018 ... 34
53.1.a Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ... 34
54 Kreis Heinsberg: Untere Naturschutzbehörde ... 35
54.1 Mit Schreiben vom 12.01.2018 ... 35
54.1.a Keine Bedenken ... 35
55 Kreis Heinsberg: Untere Wasserbehörde ... 37
55.1 Mit Schreiben vom 22.01.2018 ... 37
55.1.a Wasserrechtliche Erlaubnis ... 37
56 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH ... 38
57 Wasserverband Eifel-Rur ... 38
57.1 Mit Schreiben vom 16.01.2018 ... 38
57.1.a Keine Zuständigkeit ... 38
57.2 Mit Schreiben vom 15.01.2019 ... 38
57.2.a Keine Zuständigkeit ... 38
58 Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung – DRW-F-WP-DN ... 39
58.1 Mit Schreiben vom 24.01.2018 ... 39
58.1.a Keine Bedenken ... 39
58.2 Mit Schreiben vom 18.06.2018 ... 39
58.2.a Keine Bedenken ... 39
58.3 Mit Schreiben vom 15.01.2019 ... 39
58.3.a Keine Bedenken ... 39
59 Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Regionale Kulturarbeit ... 40
59.1 Mit Schreiben vom 15.06.2018 ... 40
59.1.a Kulturlandschaftspflege ... 40
60 Kreis Heinsberg: Brandschutzdienststelle ... 43
60.1 Mit Schreiben vom 19.06.2018 ... 43
60.1.a Brandschutz ... 43
60.2 Mit Schreiben vom 15.01.2019 ... 46
60.2.a Keine Bedenken ... 46

61 RWE Power AG Abt. POJ-BI 46
61.1 Mit 1. Schreiben vom 04.07.2018 46
61.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme 46
61.2 Mit 2. Schreiben vom 04.07.2018 46
61.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme 46
61.2.b Tektonische Störungen 47

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 67 „Nord V“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
1.1 Mit Schreiben vom 25.02.2019		
1.1.a Keine Bedenken		
wir danken Ihnen für die Beteiligung im Verfahren. Von Seiten des Aachener Verkehrsverbundes bestehen keine Bedenken oder Anmerkungen zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 Kreis Heinsberg: Abfallwirtschaft		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
3 Kreises Heinsberg – Abgrabungsbehörde		
3.1 Mit Schreiben vom 12.01.2018		
3.1.a Keine Bedenken		
Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen – deaktiv		
4.1 Mit Schreiben vom 06.02.2018		
4.1.a Angleichung des Geländeniveaus der Grundstücke an die Verkehrsfläche		
gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde keine	Deutliche Höhendifferenzen zwischen der vorhandenen Ge-	Die Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bedenken. Sofern eine deutliche Höhendifferenz zwischen der vorhandenen Geländeoberfläche der Grundstücke und der geplanten Höhenlage der endgültig hergestellten angrenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) besteht, ist seitens der Bauherrn oftmals eine Anschüttung des Geländes gewünscht. Daher ist es dann ggf. sinnvoll, die Angleichung des Geländeniveaus der Grundstücke (geplante Geländeoberfläche) an die Verkehrsfläche sowie an die jeweiligen Nachbargrundstücke durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu regeln. So kann dann vorallem auch im Hinblick auf die Bemessung der Abstandflächen gemäß §6 BauO NRW eine einheitliche Basis geschaffen werden, insbesondere in Bezug auf grenzständig zulässige Vorhaben wie Garagen, Carports, Abstellräume gemäß §6(11) BauO NRW.“	ländeoberfläche der Grundstücke und der geplanten Höhenlage der endgültig hergestellten angrenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 bzw. dessen 1. Ergänzung nicht vorhanden oder werden vor der Vermarktung der Grundstücke durch den Vorhabenträger beseitigt.	wird zur Kenntnis genommen.
4.1.b Abstellräume		
In der textlichen Festsetzung 3.3 werden ausnahmsweise Nebenräume innerhalb der "Flächen für Garagen und Carports" zugelassen. Der Begriff "Nebenräume" ist dabei nicht eindeutig definiert. Sofern hier aufgrund der festgesetzten Anordnung in Verlängerung der Garage ausschließlich Abstellräume im Sinne des §6(11) BauO NRW gemeint sind, sollte dies entsprechend der Begrifflichkeit der Landesbauordnung formuliert werden und der Begriff "Nebenraum" durch "Abstellraum" ersetzt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 3.3 wird wie folgt angepasst: ***„Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der „Flächen für Garagen und Carports“ zulässig. Ausnahmsweise sind auch Abstellräume im Sinne des § 6 Abs. 11 BauO NRW innerhalb der „Flächen für Garagen und Carports“ zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass die Abstellräume in der Verlängerung der Garage errichtet werden und deren Breite und Höhe nicht überschreiten.“***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen		
5.1 Mit Schreiben vom 15.01.2018		
5.1.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2 Mit Schreiben vom 11.06.2018		
5.2.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt erhoben.	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
5.3 Mit Schreiben vom 24.01.2019		
5.3.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Kreis Heinsberg: Amt für Soziales		
6.1 Mit Schreiben vom 12.01.2018		
6.1.a Keine Bedenken		
zum geplanten Vorhaben bestehen keine Bedenken nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 Kreis Heinsberg: Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Gemeinde Waldfeucht: Bauen		
11.1 Mit Schreiben vom 18.01.2018		
11.1.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen den o. a. Bebauungsplan geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2 Mit Schreiben vom 28.06.2018		
11.2.a Keine Bedenken		
von der Gemeinde Waldfeucht werden keine Anregungen oder Bedenken zu o. a. Bauleitplanverfahren vorgebracht.	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
11.3 Mit Schreiben vom 11.02.2019		
11.3.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6		
12.1 Mit Schreiben vom 19.02.2018		
12.1.a Bergbau		
die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 102". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Heinsberg" ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Horrem 1 02" ist die RWE Power AG, -Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbauliehen Tätigkeiten zu rechnen.	Der vorgebrachte Belang erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen; ***„Bergbau*** ***Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 102". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Heinsberg" ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Horrem 1 02" ist die RWE Power AG, -Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.1.b Grundwasserverhältnisse		
Jedoch ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grund-	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden, da die vorgetragenen Belange auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, beispielsweise durch	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
wasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbauliehen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	bautechnische Maßnahmen berücksichtigt werden können. Ein Hinweis bzgl. der vorgetragenen Belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich werden diesbezügliche Aussagen in den Umweltbericht aufgenommen.	
12.1.c Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Grundsätzlich empfehle ich Ihnen, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbauliehen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Erftverband, die RWE Power AG und die sonstigen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer, die der Gemeinde Gangelt bekannt sind, wurden am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt. Hiervon ausgenommen wird das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Da aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbauliehen Tätigkeiten zu rechnen ist und die mit den Bergwerksfeldern verbundenen Belange der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 12.1.a), wird von einer entsprechenden	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Beteiligung abgesehen.	
13 Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 26		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 Bezirksregierung Köln – Dez. 25		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		
15.1 Mit Schreiben vom 09.02.2018		
15.1.a Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2 Mit Schreiben vom 03.07.2018		
15.2.a Keine Bedenken		
gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. ***Hinweis:*** ***Wir werden ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, keine Stellung-***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
nahme abzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ich bitte ausdrücklich darum, das Dezernat 33 jedoch weiterhin zu beteiligen.		
15.3 Mit Schreiben vom 11.02.2019		
15.3.a Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 Bezirksregierung Köln – Dez. 35.4		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
17 Bezirksregierung Köln – Dez. 51		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 Bezirksregierung Köln – Dez. 52		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 Bezirksregierung Köln – Dez. 53		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
20 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I		
21.1 Mit Schreiben vom 18.01.2018		
21.1.a Keine Bedenken		
die Bundeswehr ist berührt und betroffen, weil der Planungsbereich im Bauschutzbereich (BSB) nach dem Luftverkehrsgesetz und Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt. Das geplante Gebiet liegt ab ca. 5300 m nordwestlich des Startbahnbezugspunktes, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 1b LuftVG des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Vorlagengrenze liegt bei 102,75m über NN. Eine Prüfung der Hindernisfreiheit gem. NfL I 3287/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW vom 02. November 2001 konnte auf Grund fehlender Bauhöhen nicht erfolgen. Der Standort des Wohnbaugebietes, befindet sich innerhalb der Kontrollzone, innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Geilenkirchen. Die Vorlagengrenzen gem. § 12 LuftVG sowie NfL 328/01 werden nicht durchdrungen. Aus Sicht der militärischen Flugsicherung Geilenkirchen bestehen keine Bedenken. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Der Bebauungsplan setzt eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m zeichnerisch fest. Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Erschließungsflächen werden auf einer Höhe liegen, die etwa der derzeitigen Höhe des Plangebietes entspricht. Eine planungsrechtliche Absicherung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Vorhabenträger. Die Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 76 m über NN. Somit ist von einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 86,5 m über NN zu rechnen. Die Vorlagengrenze von 102,75 m über NN wird deutlich unterschritten und die vorgetragenen Belange können ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
21.1.b Baukräne		
Ferner weise ich darauf hin, dass Baukräne separat beim LufABw Referat 1 d,	Die konkrete Beantragung von Baukränen betrifft die nachge-	Die Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Flughafenstr. 1, 51147 Köln zu beantragen sind.	lagerte Ebene der Baugenehmigungs- bzw. Ausführungsplanung. Um die vorgetragenen Belange bereits auf der Ebene der Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„Baukräne*** ***Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 weist darauf hin, dass Baukräne separat beim LufABw Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zu beantragen sind.“***	wird berücksichtigt.
21.2 Mit Schreiben vom 24.01.2019		
21.2.a Keine Bedenken		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich nach § 12 (3) 1b LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Der Bebauungsplan setzt eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m zeichnerisch fest. Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Höhenbeschränkung von 30 m wird somit deutlich eingehalten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
23 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 Deutsche Bahn AG		
24.1 Mit Schreiben vom 22.01.2018		
24.1.a Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.2 Mit Schreiben vom 12.06.2018		
24.2.a Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: ***Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
24.3 Mit Schreiben vom 14.01.2019		
24.3.a Keine Bedenken		
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	genommen.
25 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 Deutsche Telekom AG, Niederlassung Mönchengladbach		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 Erftverband		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 Kreis Heinsberg: Federführung		
28.1 Mit Schreiben vom 17.07.2018		
28.1.a Keine Bedenken		
Seitens des Amtes für Soziales, des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Bodenschutzbehörde sowie die Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
28.1.b Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde:	***Die Umsetzung des Monitorings betrifft die nachgelagerte***	***Die Stellungnah-***

<table>
<tr><th>Stellungnahmen</th><th>Abwägungsvorschlag</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td>

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Monitoring zum Steinkauz ist gewissenhaft durchzuführen. Die uNB ist über die jährlichen Ergebnisse entsprechend in Kenntnis zu setzen, ggf. ist eine weitere Abstimmung notwendig.

In Absprache mit der Gemeinde Gangelt (Herrn Mevissen, 09.07.2018) soll das bilanzierte Defizit von 21.384 Ökopunkten zum Teil über das Ökokonto der Gemeinde kompensiert werden, zum einen über die Fläche Aufforstung Stahe Am Wasberg (Gangelt/32/64) mit 6.172 Punkten, zum anderen auf der Fläche Streuobstwiese nördlich Baugebiet Gangelt Nord IV (Gangelt/7/715) mit 8.283 Punkten. Die uNB übernimmt die Fläche in das zu führende Kompensationsflächenkataster.

Die Kompensation des verbleibenden Defizits von 6.929 Punkten soll über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften erfolgen. Die genaue Fläche ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen, da ansonsten der Ausgleich des Vorhabens nicht gewährleistet ist.

</td><td>

Ebene der Bauüberwachung. Eine planungsrechtliche Absicherung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Vorhabenträger.

Die Hinweise zum Ausgleich werden berücksichtigt. Im Rahmen der Planung mussten die Ausgleichsflächen und -maßnahmen geringfügig angepasst werden.

Den durch die Umsetzung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohngebiet Gangelt Nord V“ begründeten Eingriffen werden insgesamt 21.384 Ökopunkte aus den bereits durchgeführten Maßnahmen auf den nachfolgenden Flächen zugeordnet:

<table>
<tr><th>Lfd.-Nr.</th><th>Gemarmarkung</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th><th>Maßnahme</th><th>Ökopunkte</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Gangelt</td><td>32</td><td>64</td><td>Aufforsfors-tung</td><td>6.172</td></tr>
</table>

Das verbleibende Defizit in Höhe von 15.212 Ökopunkten wird über das Ökokonto „Eggersheim-Auf dem Koppmännchen“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft – Zweigstelle Westliches Rheinland abgegolten. Eine kartografische Verortung der aus dem Ökokonto beanspruchten Teilfläche ist nicht möglich.

</td><td>

me wird berücksichtigt.

</td></tr>
<tr><td colspan="3">28.1.c Untere Immissionsschutzbehörde</td></tr>
<tr><td>

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die aus der schalltechnischen Prognose erforderlichen akti-

</td><td>

Die konkrete Umsetzung der bezeichneten Maßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung.

</td><td>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

</td></tr>
</table>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ven und passiven Schallschutzmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden.		
28.1.d Straßenverkehrsamt		
Straßenverkehrsamt: ***Gegen die Ergänzung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.*** ***Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen ist rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.***	***Die konkrete Ausbauplanung betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
28.1.e Brandschutz		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich bei.	***Die Stellungnahme der Brandschutzdienstelle wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 60.1).***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
28.2 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
28.2.a Einleitung		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Gangelt-Nord/V 1. Ergänzung. Seitens des Amtes für Soziales, des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Straßenverkehrsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
28.2.b Straßenverkehrsamt:		
Gegen die Ergänzung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Die konkrete Ausbauplanung betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28.2.c Untere Immissionsschutzbehörde:		
Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, die wie folgt begründet werden: Das Gutachten vom Oktober 2018 ist nicht plausibel. Nach den Angaben auf Seite 18 des Gutachtens fährt ein Kleinlaster vor 5 Uhr (im Nachtzeitraum) zum Feld. Diese Angaben wurden auch in den Umweltbericht auf Seite 29 übernommen. Im Gegensatz hierzu steht auf Seite 20 des Gutachtens, dass der Kleinlaster im Nachtzeitraum nicht eingesetzt wird. Ebenso wurden auf Seite 26 des Gutachtens in der Berechnung keine Fahrten des Kleinlasters im Nachtzeitraum berücksichtigt. Es wird darum gebeten, diesen Widerspruch zu überprüfen und nach den geltenden Vorschriften auszuräumen. Sollte im Rahmen der Überprüfung als Ergebnis herauskommen, dass keine Fahrten des Kleinlasters im Nachtzeitraum erfolgen und somit die Berechnungen richtig erfolgten, dann wären die geäußerten immissionsschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Gutachtens ausgeräumt. Weiterhin wird zu bedenken gegeben, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum der Landwirt seine Betriebsbeschreibung derart reduziert hat, dass nun im Nachtzeitraum kein Betrieb mehr stattfinden soll. Für den dortigen landwirtschaftlichen Betrieb ist nach Erachten der unteren Immissionsschutzbehörde ein Betrieb im Nachtzeitraum erforderlich. Weiterhin darf der Landwirt nach der gültigen Baugenehmigung auch seinen Betrieb sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum nach wie vor bewirtschaften. Sollte der Landwirt zukünftig seinen Betrieb wieder umstrukturieren und seine rechtskräftige Baugenehmigung ausnutzen, dann kann es im geplanten Baugebiet nach den vorliegenden Planungen unter Umständen zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen. Es wird daher darum gebeten, die	1. Das Gutachten vom Oktober 2018 enthält zwei redaktionelle Fehler. Der Gutachter hat bereits in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde die entsprechende Anpassung vorgenommen. Im überarbeiteten Gutachten wird konsistent davon ausgegangen, dass keine Kleinlaster im Nachtzeitraum zum Feld fahren. Die untere Immissionsschutzbehörde hat hierzu nach Anpassung des Gutachtens Ihre Bedenken fernmündlich zurückgezogen. 2. Eine Baugenehmigung bez. des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes liegt der Gemeindeverwaltung nicht vor. Nach Rücksprache mit dem Kreis Heinsberg war eine solche Baugenehmigung nicht Prüfungsgegenstand. Von Seiten der Kreisverwaltung wurde lediglich davon ausgegangen, dass regelmäßig Baugenehmigungen für landwirtschaftliche Betriebe die Nutzungszeiten nicht explizit regeln. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde ist somit sachlich falsch, da hier behauptet wird, dass die Baugenehmigung die Nutzungszeit über den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Landwirtschaftskammer Rheinland im Bauleitplanverfahren erneut mit der Fragestellung zu beteiligen, ob mit der nun vorliegenden reduzierten Betriebsbeschreibung des dortigen Landwirtes die Nachhaltigkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes noch gegeben ist. In Abhängigkeit von der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland ist dann eventuell die schalltechnische Untersuchung nochmals anzupassen.	Nachtbetrieb explizit erlaube. Tatsächlich wird bei landwirtschaftlichen Betrieben auf den Einzelfall abgestellt. Dabei geht die Kreisverwaltung regelmäßig davon aus, dass für landwirtschaftliche Betriebe auch eine Nutzung im Nachtzeitraum notwendig sei. Unabhängig von der nicht zu beurteilenden Richtigkeit dieser Annahme, kann im vorliegenden Fall diese behauptete Regelvermutung widerlegt werden. Dazu hat eine Abstimmung zwischen dem Landwirten und dem Schallschutzgutachter stattgefunden. Der Landwirt hat verbindliche Angaben zur Nutzungszeit seines Betriebs gemacht. Diese Angaben sind in dem Gutachten zum Schallschutz eingearbeitet und zutreffend berücksichtigt. 3. Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer ist bereits erfolgt. Die letzte Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs über die Landwirtschaftskammer ist in dieser Angelegenheit nicht zweckmäßig. Hierzu wird auf die Prüfung des Einzelfalls zu vorstehender Ziffer 2) verwiesen. Bedenken der Landwirtschaftskammer werden insgesamt nicht vorgetragen.	
28.2.d Untere Naturschutzbehörde:		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das bilanzierte Defizit in Höhe von 21.384 Ökopunkten wird mit 6.172 Punkten über das Ökokonto der Gemeinde kompensiert, konkret auf der Fläche "Aufforstung Stahe Am Wasberg" (Gangelt/32/64). Die Fläche wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster übernommen. Die verbleibenden 15.212 Punkte werden über das Ökokonto "Eggersheim - Auf dem Koppmännchen" der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften im Kreis Düren kompensiert. Bei Änderungen wird	Sollte von den Regelungen zum Ausgleich abgewichen werden, so wäre eine Erneute Offenlage bzw. ein gesondertes Verfahren erforderlich. In beiden Fällen würde die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg erneut beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
um Mitteilung gebeten.		
28.2.e Brandschutz		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 60.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29 Gemeente Onderbanken		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
30 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
30.1 Mit Schreiben vom 21.06.2018		
30.1.a Tektonische Störungen		
als Ergänzung zu den Textlichen Festsetzungen weise ich auf Folgendes hin: ***Aus tektonischer Sicht befindet sich die Planfläche der 1 Ergänzung o.g. Bebauungsplanes nach meinen derzeitigen Erkenntnissen zwischen dem „Sprung von Gangelt“ (nördlich der Planfläche gelegen) und dem „Höngener Sprung“ (südlich der Planfläche).***	***Gemäß der Stellungnahme der RWE Power AG Abt. POJ-BI vom 04.07.2018 sind der „Sprung von Gangelt“ und der „Höngener Sprung“ nicht bewegungsaktiv, sodass eine Berücksichtigung im Verfahren 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 67 nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 61.2.b).***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
30.2 Mit Schreiben vom 25.02.2019		
30.2.a Erdbebengefährdung		
Ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt 3 „Erdbebengefährdung“ im Abschnitt „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen gebe ich hier vorsorglich folgende zusätzlichen Hinweise: • Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption angepasst werden. Ein Hinweis bzgl. der vorgetragenen belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 3 „Erdbebengefährdung“).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte weise ich ausdrücklich hin. Dies gilt insbesondere z.B. für Schulen etc.		
30.2.b Baugrund		
Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Bereich des Plangebietes Sande und Kiese der Jüngeren Hautterassen (Quartär) an, die von Löss/ Lösslehm überdeckt werden. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption angepasst werden. Ein Hinweis bzgl. der vorgetragenen belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 4 „Baugrund“).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
30.2.c Tektonik / Sümpfungsmaßnahmen		
Der nördliche Teil der Planfläche wird durch den in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden „Sprung von Gangelt“ durchquert. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sümpfungsmaßnahmen kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit noch nicht geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Gemäß der Stellungnahme der RWE Power AG Abt. POJ-BI vom 04.07.2018 sind der „Sprung von Gangelt“ und der „Höngener Sprung“ nicht bewegungsaktiv, sodass eine Berücksichtigung im Verfahren 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 67 nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 61.2.b). Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption angepasst werden. Ein Hinweis bzgl. der vorgetragenen belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 1 „Grundwasserverhältnisse“).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
31 Kreis Heinsberg: Gesundheitsamt-Team		
31.1 Mit Schreiben vom 01.02.2018		
31.1.a Keine Bedenken		
Aus amtsärztlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32 Handwerkskammer Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 Industrie- und Handelskammer Aachen		
33.1 Mit Schreiben vom 16.02.2018		
33.1.a Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33.2 Mit Schreiben vom 14.01.2019		
33.2.a Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
34 Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
35 Kreis Heinsberg: Kreisstraßenbau		
35.1 Mit Schreiben vom 16.01.2018		
35.1.a Keine Bedenken		
Straßenbau Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach		
36.1 Mit Schreiben vom 01.02.2018		
36.1.a Verkehrsimmissionen		
hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Gleiches gilt für 55. Änd. des Flächennutzungsplanes. Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau können keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens aus immissionsschutzrechtlichen Gründen an die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den umliegenden Straßen gebunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
36.2 Mit Schreiben vom 20.06.2018		
36.2.a Verkehrsimmissionen		
hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. ***Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.*** ***Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens aus immissionsschutzrechtlichen Gründen an die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den umliegenden Straßen gebunden ist.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
36.3 Mit Schreiben vom 18.02.2019		
36.3.a Keine Bedenken		
bezüglich des oben genannten Bebauungsplanes verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20.06.2018. Es bestehen grundsätzliche keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe	Die Stellungnahme vom 20.06.2018 vom 20.06.2018 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 36.2). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens aus immissionsschutzrechtlichen Gründen an die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den umliegenden Straßen gebunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
38 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
38.1 Mit Schreiben vom 13.07.2018		
38.1.a Waldausgleich		
es werden weiterhin Bedenken gegen den Plan erhoben, da der landschaftspflegerische Fachbeitrag keinen forstlichen Ausgleich enthält. Die dort getroffene Aussage, der Wald sei bereits ausgeglichen, entspricht nicht den Tatsachen. ***Die Bedenken gegen den Bebauungsplan können ausgeräumt werden, wenn die Gemeinde eine Ersatzaufforstung außerhalb des Plangebietes verbindlich in schriftlicher Form, zusagt. Das Forstamt hält die mdl. dem Revierleiter, Herrn von der Heiden, vorgeschlagene Fläche Gem. Süsterseel, Flur 7, Nr. 40, die im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Gangelt steht, für geeignet. Die Ersatzaufforstung muss eine Flächengröße von 900 m² Mindestgröße erreichen.***	***Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Eingeber keine Stellungnahme abgegeben. Somit werden gegen die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes erstmalig Bedenken erhoben.*** ***Im Rahmen der Aufstellung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 67 wurde die nachfolgende Regelung in die Plankonzeption aufgenommen:*** ***„Den in dem Bebauungsplan festgesetzten Eingriffen in den Wald auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstücke 61, 118 und 203 werden insgesamt 900 m² aus der Ersatzaufforstungsmaßnahme auf der Fläche Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 40 zugeordnet. Diese Ersatzaufforstungsmaßnahme ist innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Eingriffes und nach den Vorgaben des zuständigen Forstamtes umzusetzen.“*** ***Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat mit Mail vom 22.02.2017 mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung dieser Maßgabe die vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden können. Der Eingriff in die bezeichneten Waldflächen erfolgte im Herbst 2017, sodass die Umsetzung der diesbezüglichen Ausgleichsmaßnahmen, gemäß den mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Regelungen, erst bis zum Herbst 2019 erfolgen muss.*** ***Zusätzlich wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 ein Erschließungsver-***	***Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	trag zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Erschließungsträger geschlossen, innerhalb von dessen die Verpflichtung, die o.g. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, verbindlich auf den Erschließungsträger übertragen wird. ***Die vorgenannten Regelungen werden durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 nicht in Frage gestellt. Zusätzliche Maßnahmen oder Regelungen für den Waldausgleich sind insofern nicht erforderlich.***	
39 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
39.1 Mit Schreiben vom 16.01.2018		
39.1.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.2 Mit Schreiben vom 02.07.2018		
39.2.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.		***Kenntnis genommen.***
39.2.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	***Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
39.3 Mit Schreiben vom 06.02.2019		
39.3.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.3.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
41 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
41.1 Mit Schreiben vom 08.02.2018		
41.1.a Kompensation		
bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Parallelverfahren (55. Änderung des Flächennutzungsplan). Zu möglicherweise notwendigen externen kompensationsmaßnahmen werden wir Stellung nehmen, sobald genauere Daten vorliegen. Vorsorglich regen wir an, externen Kompensationsbedarf zu minimieren und ggfs. durch Entsiegelung, Aufwertung vorhandener Strukturen oder Abbuchung aus einem Ökokonto und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu decken. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.	***Die Ausgleichskonzeption wurde zwischenzeitlich überarbeitet (vgl. Nr. 41.2).***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
41.2 Mit Schreiben vom 09.07.2018		
41.2.a Kompensation		
unsere Anregungen hinsichtlich der Kompensation wurden laut Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen. ***Die Deckung des externen Kompensationsbedarfs i. H. v. 21.384 Ökopunkten soll auf dem Flurstück Nr. 33, Gemarkung Gangelt, Flur 45 erfolgen. Da die dortigen Maßnahmen nicht näher beschrieben sind, gehen wir davon aus, dass es sich um eine Abbuchung aus einem Ökokonto handelt.***	***Die Ausgleichskonzeption wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Den durch die Umsetzung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohngebiet Gangelt Nord V“ begründeten Eingriffen werden insgesamt 21.384 Ökopunkte aus den bereits durchgeführten Maßnahmen auf den nachfolgenden Flächen zugeordnet:***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

<table>
<tr><th>Stellungnahmen</th><th>Abwägungsvorschlag</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Lfd.-Nr.</th><th>Gemar-mar-kung</th><th>Flur</th><th>Flur-stück</th><th>Maß-nahme</th><th>Öko-punkte</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Gan-gelt</td><td>32</td><td>64</td><td>Auffors fors-tung</td><td>6.172</td></tr>
</table>
Das verbleibende Defizit in Höhe von 15.212 Ökopunkten wird über das Ökokonto „Eggersheim-Auf dem Kopp-männchen“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft – Zweigstelle Westliches Rheinland abgegolten. Eine karto-grafische Verortung der aus dem Ökokonto beanspruch-ten Teilfläche ist nicht möglich.
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">41.2.b Eingriffsbilanzierung</td></tr>
<tr><td>Die Eingriffsbilanzierung weist auf der Planungsseite eine sehr geringe Grundwerteskala auf. Zur Verringerung des externen Kompensationsanteils hätte daher u. E. Spielraum bestanden, z. B. in der ökologischen Aufwertung des Regenrückhaltebeckens.</td><td>Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW", Ausgabe März 2008, her-ausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008). Demnach ist das Regenrückhaltebecken als „naturferne“ Anlage zu bewerten. Da deren Böschungen stark profiliert werden, könnte ein ökologisch höherwerti-ger Zustand, also eine „bedingt naturferne“ Ausgestal-tung, alleine durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen, z.B. mit standortgerechten Sträuchern, nicht erreicht werden.

Eine höhere Bewertung des Regenrückhaltebeckens wäre somit nur dann möglich, wenn die Böschungen flacher und dynamischer und hierdurch natürlicher ausgestaltet würden. Infolge dessen würde das Becken eine deutlich größere, bisher landwirtschaftliche Fläche in Anspruch</td><td>Der Stellungnah-me wird nicht gefolgt.</td></tr>
</table>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	nehmen. Da auch dies den vom Eingeber vertretenen Belangen entgegenstehen würde, wird von einer Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung abgesehen.	
41.3 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
41.3.a Allgemeine Hinweise		
unsere Anregungen hinsichtlich der Kompensation wurden laut Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung externer Kompensation unter Beteiligung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wird grundsätzlich begrüßt. Ihr Einwand bezüglich eines zusätzlichen Flächenbedarfs für die ökologische Aufwertung des Rückhaltebeckens ist grundsätzlich richtig. Jedoch erfordert auch der externe Kompensationsbedarf landwirtschaftliche Fläche, lediglich an anderer Stelle. Sofern flächensparende Kompensation durch Maßnahmen wie Entsiegelung oder Aufwertung vorhandener Strukturen nicht möglich ist, kommt u. E. als nächstbeste Möglichkeit in Betracht, interne Flächen ökologisch maximal aufzuwerten. In diesem Zusammenhang weisen wir generell (nicht für die vorliegende Planung) auf zusätzliche ökologische Aufwertungseffekte durch Verbindung mit den WRRL hin ("Kompensation blau").	Generell wird der Aussage zugestimmt, dass auch an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Allerdings findet dies an einer Stelle statt, wo ein Mehrwert für die Natur besteht. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
42.1 Mit Schreiben vom 23.01.2018		
42.1.a Bodendenkmäler		
Auf Basis der derzeit für das plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„Bodendenkmäler*** ***Bei Bogenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbe-***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bogenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	***hörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“*** Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht aufgenommen.	
43 NEW Netz GmbH		
43.1 Mit Schreiben vom 31.01.2018		
43.1.a Keine Bedenken		
im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmBH x Keine Bedenken WestVerkehr GmbH x Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43.2 Mit Schreiben vom 25.06.2018		
43.2.a Keine Bedenken		
NEW Netz GmbH Stephan Thönnissen Stephan.Thoennissen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 6427 Keine Bedenken ***WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tei.:02431-6813 Keine Bedenken***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
43.3 Mit Schreiben vom 18.01.2019		
43.3.a Keine Bedenken		
im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH x Keine Bedenken WestVerkehr GmbH x Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44 Kreis Heinsberg: Ordnungsamt		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 regionetz GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
47 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
48 RWE Power AG Abt. POJ-LN		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
49 RWE Power AG Abt. POJ-BV		
49.1 Mit Schreiben vom 02.02.2018		
49.1.a Verweis auf vorherige Schreiben		
wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Unsere Schreiben vom 20.04.2016 an die Gemeinde Gangelt sowie vom 16.01.2018 an die VDH Projektmanagement GmbH (Erkelenz) gelten unverändert. Wir haben Ihnen daher beide Schreiben hier als Anlagen angefügt.	Die Stellungnahmen vom 20.04.2016 und 16.01.2018 wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 49.2 und 49.3).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49.2 Anlage 1: Schreiben vom 20.04.2016		
49.2.a Humose Böden		
Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5000 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und Im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abi. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kommt zu keiner Überlagerung zwischen dem vom Eingeber markierten Bereich und dem räumlichen Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 67 ist eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Nordrhein-Westfalen zu beachten.		
49.3 Anlage 2: Schreiben vom 16.01.2018		
49.3.a Tektonische Störung „Sprung von Gangelt“		
wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 20.04.2016 weiterhin gültig ist. Wir haben Sie Ihnen hier als Anlage angefügt. Bezüglich der vom Geologischen Dienst angesprochenen geologischen Störzone "Sprung von Gangelt" im Bereich des o.g. Plangebietes, die Sie in Ihrem o.g. Schreiben ansprechen, teilen wir Ihnen folgendes mit: Nach den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes 67 im Bereich der o.g. tektonischen Verwerfung. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund unserer in der Vergangenheit großräumig durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst angegebenen Störzone im Plangebiet ist somit nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der bisherige Hinweis „Tektonik“ wird aus dem Bebauungsplan entnommen. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
49.4 Mit Schreiben vom 14.01.2019		
49.4.a Bestätigung des vorherigen Schreibens		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unser Schreiben vom 02.02.2018 an die Gemeinde Gangelt und unsere Stellungnahme vom 04.07.2018 an die Gemeinde Gangelt sowie an die VDH Projektmanagement GmbH zu den	Die Stellungnahme vom 02.02.2018 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 49.1). Das Schreiben vom 04.07.2018 betrifft die 55. Änderung des	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
o.g. Bauleitplanverfahren weiterhin unverändert gültig sind.	Flächennutzungsplanes und wurde in diesem Verfahren behandelt.	
50 Kreis Heinsberg: Stabsstelle Demographischer Wandel und Sozialplanung		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 Kreis Heinsberg: Straßenverkehrsamt		
51.1 Mit Schreiben vom 15.01.2018		
51.1.a Keine Bedenken		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Die konkrete Ausbauplanung betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
52 Kreis Heinsberg: Untere Bodenschutzbehörde		
52.1 Mit Schreiben vom 21.02.2018		
52.1.a Keine Bedenken		
gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gangelt-Nord/V bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen mir keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
53 Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde		
53.1 Mit Schreiben vom 15.01.2018		
53.1.a Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche		
Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, die ich wie folgt begründe: Südlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Von diesem betrieb können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehen bzw. im Plangebiet auftreten. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Lärmprognose nachgewiesen wird, dass von dem landwirtschaftlichen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Ergebnisse des Gutachtens bzw. die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zur Untersuchung der vom bezeichneten Betrieb ausgehenden Immissionen wurde ein Gutachten erstellt.[1] Demgemäß können immissionsschutzrechtliche Belange gewahrt werden, wenn verschiedene Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen werden. Aus diesem Grund wird entlang der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes eine 3,0 m breite „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen; hier: Lärmschutz“ mit der Kennzeichnung „A“ festgesetzt. Eine Konkretisierung der hierin vorzunehmenden Maßnahmen erfolgt durch die nachfolgende, textliche Festsetzung: ***6.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen; hier: Lärmschutz“ mit der Kennzeichnung „A“ ist eine Lärmschutzanlage zu errichten, sodass auf der gesamten Länge von 84 m eine Gesamthöhe von mindestens 2,0 m erreicht wird. Bezugspunkt zur Bestimmung der Gesamthöhe ist die Höhenlage der westlich an die „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen; hier: Lärmschutz“ grenzenden „Öffentlichen Verkehrsfläche“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ in Höhe der Mitte der „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[1] Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte: Schalltechnische Untersuchung zu den gewerblichen Lärmemissionen und -immissionen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Nachbarschaft einer geplanten Wohnbebauung im Bebauungsplangebiet Nr. 67, 1. Ergänzung „Wohngebiet Gangelt – Nord V“. Herzogenrath, 18.05.2018

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Umwelteinwirkungen; hier: Lärmschutz“. Darüber hinaus konnte eine Überschreitung des Maximalpegelkriteriums im Bereich des südwestlich gelegenen Baufeldes nachgewiesen werden. Die betroffenen Flächen werden zeichnerisch als „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen; hier: Lärmschutz“ mit der Kennzeichnung „B“ festgesetzt und es wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: ***6.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen; hier: Lärmschutz“ mit der Kennzeichnung „B“ sind schutzwürdige Nutzungen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer) nur dann zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass eine Überschreitung der gültigen Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fenster mit sogenannten Lüftern) ausgeschlossen wird.***	
54 Kreis Heinsberg: Untere Naturschutzbehörde		
54.1 Mit Schreiben vom 12.01.2018		
54.1.a Keine Bedenken		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die uNB verweist im Allgemeinen auf Ihre Stellungnahme zum ursprünglichen B-Plan Nr. 67 „Gangelt Nord/V“ von Anfang 2017. Im weiteren Verfahren sind alle entsprechenden Unterlagen einzureichen, sowie das ökologische Defizit zu bilanzieren und entsprechende Ausgleichsflächen zu benennen.	Ein Umweltbericht und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurden erstellt. Demgemäß führt die Planung zu einem ökologischen Defizit in Höhe von 21.384 Ökopunkten. Dieses soll über die bereits durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Gangelt, Gemarkung Gangelt (4557), Flur 45, Flurstück 33 abgegolten werden. Das Plangebiet stellt einen potentiellen Lebensraum für unter-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	schiedliche baumbewohnende Arten und Arten der freien Feldflur dar. Vor diesem Hintergrund wurde ein Fachgutachten erstellt.[2] Es zeigt sich, dass ein Vorkommen von „Allerweltsvogelarten“ nicht abschließend ausgeschlossen werden kann bzw. dass der Mäusebussard sowie der Steinkauz sicher im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind. Durch die Planung gehen Teillebensräume dieser Arten verloren und eine Verdrängung durch planbedingte Störwirkungen kann nicht ausgeschlossen werden, sodass von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere auszugehen ist, die nur durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden kann. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: ***5.2 Anbringen einer Steinkauzröhre und Monitoring zum Steinkauz*** ***Als alternative Fortpflanzungsstätte ist vor Baubeginn, auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstück 715 eine weitere Steinkauzröhre anzubringen. Die Maßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn die Steinkauzröhre im zweiten oder dritten Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen durch den Steinkauz besetzt ist. Der Besatz ist durch ein Monitoring nachzuweisen. Sollte eine bau- oder anlagenbedingte Vergrämung des Steinkauzes im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, so ist die Maßnahme als dauerhafte CEF Maßnahme zu betrachten.*** ***5.3 Monitoring zum Mäusebussard*** ***Der Besatz des Horstes des Mäusebussards auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstück 38 ist durch ein Monitoring nachzuweisen. Sollte durch das Monitoring eine Vergrämung bzw. Aufgabe des Horstes des Mäuse-***	

[2] Büro für Freiraumplanung: 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohngebiet Gangelt Nord V“ – Fortschreibung der Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I u. II. Alsdorf, 28.05.2018

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	bussards auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstück 38 festgestellt werden, ist im Gemeindegebiet von Gangelt ein Kunsthorst anzubringen. Die Ausführung des Kunsthorstes und dessen genaue Lage sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen. ***5.4 Gehölzrodung zwischen Oktober und Februar*** ***Zur Vermeidung einer Tötung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von brütenden „Allerweltvogelarten“ ist die Rodung von Gehölzen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres.***	
55 Kreis Heinsberg: Untere Wasserbehörde		
55.1 Mit Schreiben vom 22.01.2018		
55.1.a Wasserrechtliche Erlaubnis		
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohngebiet Gangelt Nord V“ bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten: Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage (hier: Regenrückhaltebecken) in den Untergrund, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 43.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„Wasserrechtliche Erlaubnis*** ***Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund, für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen sowie für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasser-***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45. Sollte die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beabsichtigt sein, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.	***behörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.“*** Da die Möglichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis besteht, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	
56 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
57 Wasserverband Eifel-Rur		
57.1 Mit Schreiben vom 16.01.2018		
57.1.a Keine Zuständigkeit		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57.2 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
57.2.a Keine Zuständigkeit		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
58 Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung – DRW-F-WP-DN		
58.1 Mit Schreiben vom 24.01.2018		
58.1.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58.2 Mit Schreiben vom 18.06.2018		
58.2.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. ***Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***
58.3 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
58.3.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Mittelspannungsnetzes. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.		
59 Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Regionale Kulturarbeit		
59.1 Mit Schreiben vom 15.06.2018		
59.1.a Kulturlandschaftspflege		
zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Gangelt nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20083) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ ***Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht*** ***Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

[3] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. IS. 2808)

<table>
<tr><th>Stellungnahmen</th><th>Abwägungsvorschlag</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><th>Schutzgut</th><th colspan="2">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th></tr>
<tr><td>Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</td><td>Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td><td>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)</td></tr>
<tr><td></td><td>Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)</td><td>Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</td></tr>
<tr><td></td><td>Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)</td><td>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)</td></tr>
<tr><td></td><td>UVPG (Stand 08.09.2017)</td><td>„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“</td></tr>
</table>
Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmaler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind[…] 4. kulturelles Erbe und sonsti-
</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ge Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind. ***Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 08.06.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Eigene Recherchen haben jedoch dazu geführt, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben werden, da der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung - (2016[4]) beschriebene Kulturlandschaftsbereich 021 - Gangelt- nicht berührt wird.*** ***Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung[5] verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.*** ***Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (https://www.kuladiq.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.***		

[4] Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln. 2013

[5] UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
60 Kreis Heinsberg: Brandschutzdienststelle		
60.1 Mit Schreiben vom 19.06.2018		
60.1.a Brandschutz		
Brandschutz ***Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:*** ***1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:*** ***a. offene Wohngebiete 120m-140m*** ***b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m*** ***c. sonstige Gebiete ca. 80 m*** ***Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ..... leicht möglich ist.“*** ***2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.***	***Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

3. Die Bebauung der Grundstucke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflachen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. ***5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.*** ***6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).*** ***7. Für evt. Gebäude mittlerer Hohe wird eine Aufstellflache für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenraume) sicherstellen.*** ***8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.***		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
60.2 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
60.2.a Keine Bedenken		
Gegen die Planung bestehen seitens der Brandschutzdienstelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 12.06.2018 findet weiterhin Beachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
61 RWE Power AG Abt. POJ-BI		
61.1 Mit 1. Schreiben vom 04.07.2018		
61.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
beigefügt erhalten Sie zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme als Anlage eine Kopie unseres Schreibens vom 04.07.2018 an die VDH Projektmanagement GmbH (Erkelenz) mit Anlagen, in dem wir zu dem geplanten Vorhaben aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues Stellung genommen haben.		
61.2 Mit 2. Schreiben vom 04.07.2018		
61.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
Mit Schreiben vom 16.01.2018 an die VDH Projektmanagement GmbH (Erkelenz) haben wir uns zum Bebauungsplan 67 geäußert. Ebenso haben wir mit Schreiben vom 02.02.2018 zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Gemeinde Gangelt Hinweise gegeben. Beide Schreiben gelten weiterhin unverändert.	***Die Stellungnahmen der RWE Power AG Abt. POJ-BV vom 16.01.2018 (vgl. Nr. 49.3) und vom 02.02.2018 (vgl. Nr. 49.1) wurden in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
61.2.b Tektonische Störungen		
Bezüglich der laut Ihrer o.g. Email vom Geologischen Dienst angesprochenen geologischen Störzone „Sprung von Gangelt“ im Bereich des o.g. Plangebietes und des „Höngener Sprunges“ außerhalb des Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit: ***Nach den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten liegt das Plangebiet der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der tektonischen Verwerfung „Sprung von Gangelt“. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt.*** ***Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund unserer in der Vergangenheit großräumig durchgeführten Prazisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.*** ***Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst angegebenen Störzonen im Plangebiet ist somit nicht notwendig.***	***Eine Berücksichtigung der tektonischen Störungen „Sprung von Gangelt“ und „Höngener Sprung“ ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***	***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***